

Erweiterungen zu den WKBWB samt zugehöriger Dokumente des Österreichischen Schwimmverbandes für die Bewerbe des LSV Wien. Stand: 01.12.2023

§1. Bewerbe:

Durch den Fachwart für Wasserball des LSV Wien¹ können Bewerbe, wie in §4.2 der WKBWB des OSV festgelegt, ausgeschrieben werden.

§1.1. Nachwuchsbewerbe

Durch den Wart können Nachwuchsbewerbe in den Altersklassen U10-19 einjährig gestaffelt ausgeschrieben werden.

§1.2. Regionalliga Ost

Durch den Wart kann eine bundesländerübergreifende und/oder internationale Liga im Raum Österreich-Ost ausgeschrieben werden. Spielpläne sind spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spiel des Bewerbs den teilnehmenden Mannschaften bekannt zu geben.

§1.3. Außerordentliche Bewerbe

Durch den Wart können weitere, in der jeweiligen Ausschreibung genauer zu spezifizierende Bewerbe ausgeschrieben werden.

§1.4. Tabellenreihung

Die Mannschaften werden in allen Bewerben nach Anzahl der Punkte gereiht.

§1.4.1. Für die Bewerbe in §1.1. und §1.2. ergibt sich die Tabellenreihung bei

Punktegleichstand nach den folgenden, in dieser Reihenfolge anzuwendenden Kriterien:

1. Direktes Duell (Punkte, Tordifferenz, Erzielte Tore in den direkten Duellen)
2. Bessere Tordifferenz gesamt (alle Spiele)
3. Anzahl der erzielten Tore (alle Spiele)

§1.4.1.1. Sollte auch durch Anwendung der in §1.4.1. genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen sein und diese den 1. Platz betreffen, so ist ein Entscheidungsspiel vonnöten. Die genauen Modalitäten werden durch den Wart ausgeschrieben.

§1.4.1.2. Sollte auch durch Anwendung der in §1.4.1. genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen sein und diese nicht den 1. Platz betreffen, so sind die betroffenen Mannschaften ex aequo zu werten.

§1.4.2. Die Anzahl an Strafverifizierungen bei Punktegleichstand ergibt die Reihung der Mannschaften. Bei Punktegleichstand ergibt die höhere Anzahl an Strafverifizierung die Rückreihung gegenüber Mannschaften mit niedriger Anzahl an Strafverifizierung unabhängig der in §1.4.1. genannten Kriterien.

§1.4.3. Für Bewerbe in §1.3. ist die Tabellenreihung in der jeweiligen Ausschreibung vom Wart festzulegen

§2. Spielberechtigungen – Vereine / Mannschaften

§2.1. Ordentliche Teilnahme

§2.1.1. Teilnahmeberechtigt an den Bewerben in §1.1 sind alle wasserballspielenden Vereine des Landesschwimmverbandes Wien mit einer oder mehreren Mannschaften. Wiener Meister ist der Verein der siegreichen Mannschaft, wenn zumindest zwei Vereine angetreten sind.

§2.1.2. Teilnahmeberechtigt am Bewerb in §1.2 sind alle Vereine der Landesschwimmverbände Wien und Niederösterreich mit einer oder mehreren Mannschaften. Es sind Herren-, Damen- und Mixed-Mannschaften teilnahmeberechtigt.

§2.2. Außerordentliche Teilnahme

¹ Im Weiteren „Wart“ genannt

§2.2.1. Teilnahmeberechtigt für den Bewerb in §1.2 sind außerdem alle Vereine, die auf Einladung des Warts und zeitgleicher Erteilung einer Startgenehmigung durch den Wart teilnehmen wollen.

§2.3. Teilnahme außer Bewerb

§2.3.1. Teilnahmeberechtigt an den Bewerb in §1.1 sind außerdem alle Vereine, die auf Einladung des Warts und zeitgleicher Erteilung einer Startgenehmigung durch den Wart teilnehmen wollen. Die Spiele dieser Vereine werden in der Tabelle nicht gewertet und die betreffenden Vereine können nicht den Wiener Meistertitel erringen.

§3. Spielberechtigungen - Aktive

§3.1. Für die Bewerbe in §1.1 und §1.2 gelten die Bestimmungen wie in den DFBWB und WKBWB sowie zugehörigen Dokumente des österreichischen Schwimmverbandes.

§3.2. Für den Bewerb in §1.2 gibt es folgende Einschränkung:

In der Ausschreibung kann festgelegt werden, wie viele in der Bundesliga Herren des OSV zum Einsatz kommende Spieler auf die Spielerliste gesetzt werden dürfen und wie viele dieser Spieler pro Spiel eingesetzt werden dürfen.

§3.2.1. Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Spieler ein Spiel in der Bundesliga Herren absolviert hat, zählt er für alle darauffolgenden Spiele des Bewerbs in §1.2 in der gleichen Saison als Bundesliga-Spieler. Frühere Spiele sind davon nicht betroffen.

§3.2.2. Von dieser Regelung können Spieler ausgenommen werden, die aufgrund ihres Alters in der gleichen Saison an einem Nachwuchsbewerb des OSV teilnehmen dürfen. Das Alterslimit wird in der Ausschreibung festgelegt.

§3.3. In einem eventuellen Play-Off dürfen nur SpielerInnen zum Einsatz kommen, die in zumindest einem Spiel des Grunddurchgangs zum Einsatz gekommen sind. Play-Off-Spiele müssen eindeutig als solche vom Wart bzw. vom Wart bestimmten Person ausgesandten Spielplan gekennzeichnet sein.

§3.4. Sonderstartrechte sind gemäß §2 Entwicklungs- und Lizenzsonderregelungsordnung Wasserball möglich. Ansuchen hierfür sind spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spiel des Bewerbs an den Wart zu stellen.

§3.5. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften, so ist eine Kaderteilung gemäß §6 Entwicklungs- und Lizenzsonderregelungsordnung Wasserball notwendig. Kaderlisten für die beiden Mannschaften sind spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spiel des Bewerbs an den Wart zu übermitteln. Für neu angemeldete SpielerInnen eines Vereines muss innerhalb von 2 Wochen ab der Anmeldung, zusätzlich spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spiel des Bewerbs, bei dem der/die SpielerIn zum Einsatz kommt, dem Wart bekannt gegeben werden für welche Mannschaft, der/die SpielerIn zum Einsatz kommt.

§3.6. Sollten bei einem Verein SpielerInnen, welche nicht einsatzberechtigt sind, zum Einsatz kommen, können auch nachträglich Spiele, in denen die nicht einsatzberechtigten SpielerInnen eingesetzt wurden mit 0:10 gewertet werden.

§4. Spielverschiebungen:

Bei Verschiebungen von Spielen müssen beide Vereine zustimmen. Ein neuer Spieltermin muss von beiden Mannschaften gemeinsam gefunden werden und dem Wart bekanntgegeben werden. Sollten zu dem neuen Termin keine Schiedsrichter verfügbar sein, muss ein neuer Ersatztermin vereinbart werden. Hierfür ist eine Absprache mit dem Schiedsrichterobmann des LSV notwendig.

§4.1. Verschiebungen müssen zeitnahe ausgetragen werden, spätestens bis eine Woche nach dem letzten geplanten Spiel des Bewerbs.

§4.2. Sollte bis dahin kein gemeinsamer Termin gefunden werden, so ist das Spiel 0:10 gegen die ansuchende Mannschaft zu werten.

§4.3. Der Wart behält sich das Recht vor einen gemeinsamen Spieltag für beiden Mannschaften festzulegen. Der Wart schlägt 2 Termine vor. Die Mannschaft, welche nicht um Verschiebung angesucht hat, darf den Termin wählen.

§5. Strafenkatalog

Die im Folgenden aufgeführten Strafen sind als Ergänzungen bzw. Abänderung zum Gebühren- und Strafenkatalog des OSV zu werten.

§5.1. Strafen für Nichteinhalten der Veranstalterpflichten bis zu einem Maximum von 50€ pro Spiel

§5.1.1. Keine oder unzureichende Spielfeldmarkierungen: 20€

§5.1.2. Keine oder unzureichende Zeitnehmung und Toranzeige: 20€

§5.1.3. Kein geprüfter Kampfrichter am Kampfgericht: 20€

§5.1.4. Kein Equipment zur Durchführung des digitalen Spielprotokolls vorhanden bzw. kein OSV-Protokoll mit Durchschlägen vorhanden: 10€

§5.1.5. Keine oder zu wenige Fahnen vorhanden: 10€

§5.1.6. Weniger als 5 Spielbälle mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn: pro fehlendem Ball 10€

§5.2. Strafen für teilnehmende Vereine/Mannschaften

§5.2.1. Mannschaftsaufstellung zu spät oder ungenügend am Kampfgericht: 10€

§5.2.2. Rote Karte (Trainer, Betreuer): 50€

§5.2.3. Nicht ordnungsgemäßes Antreten (Mannschaft erscheint mit zu wenigen SpielerInnen): 50€

Das Spiel wird zugunsten der anderen Mannschaft mit 10:0 strafverifiziert

§5.2.4. Nichtantreten (Mannschaft erscheint nicht): 100€

Das Spiel wird zugunsten der anderen Mannschaft mit 10:0 strafverifiziert

§5.2.5. Nichtösterreichische/r StaatsbürgerIn, die/der nicht vom OSV gleichgestellt ist, tritt neben dem Bewerb in §1.2. in einem Ligabewerb im Ausland an: 150€

Alle Spiele in denen die/der SpielerIn angetreten ist, werden zugunsten des jeweiligen Gegners nachträglich mit 10:0 strafverifiziert

§5.2.6. Austritt aus einem laufendem Bewerb: 400€

Alle Ergebnisse der Mannschaft werden gestrichen.

§5.2.7. Verursachen einer Strafverifizierung: 50€

§5.3. Disziplinar-Strafen für SpielerInnen

§5.3.1. Ausschluss mit Ersatz: Entscheidung durch Strafsenat, wenn durch Teilnehmer oder Schiedsrichter angefordert

§5.3.2. Ausschluss ohne Ersatz: mindestens 2 Spiele Sperre, endgültige Entscheidung durch Strafsenat

§5.3.3. Grobes Fehlverhalten: Strafe wird durch Strafsenat festgelegt